

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

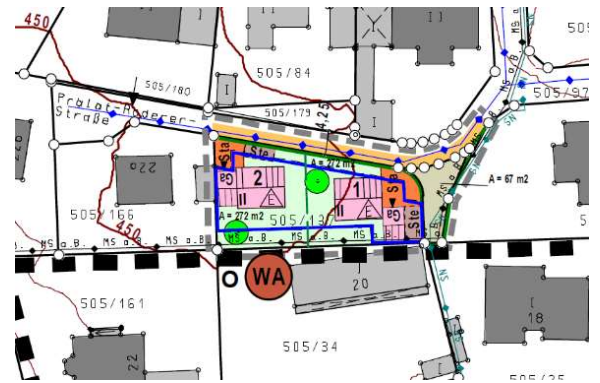
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

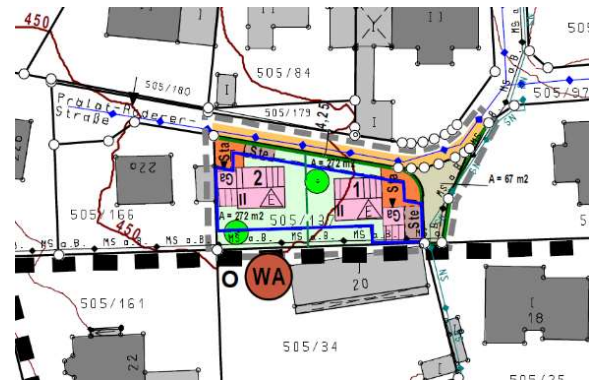
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Horsche".

Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

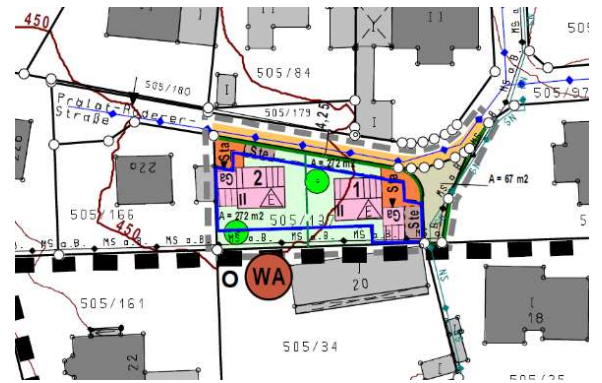
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

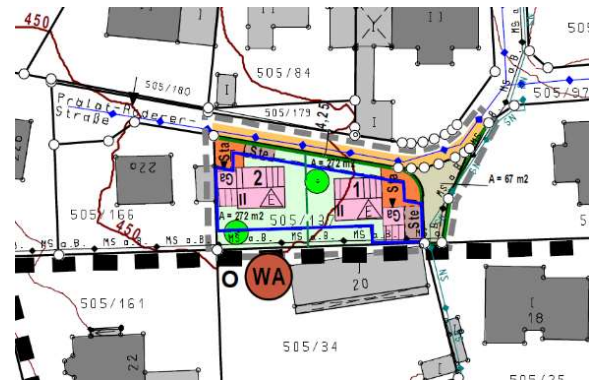
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

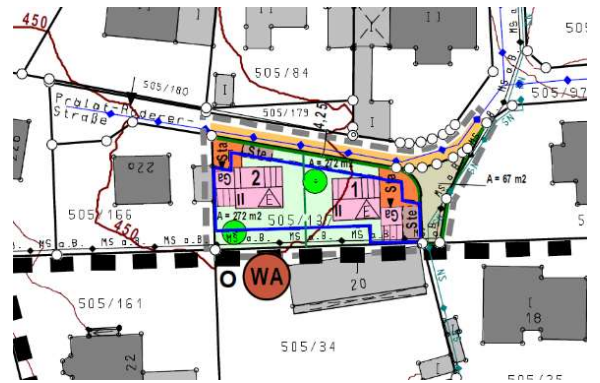
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

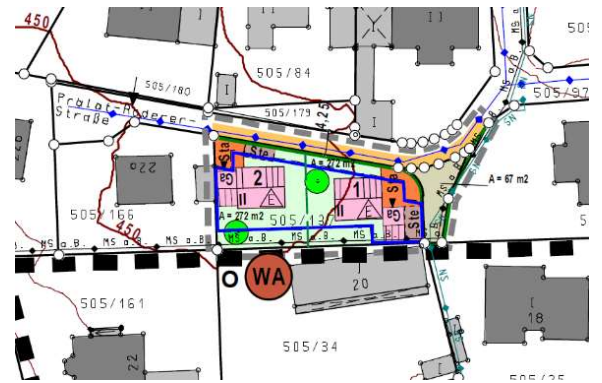
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister

Gemeinde Furth

BEKANNTMACHUNG

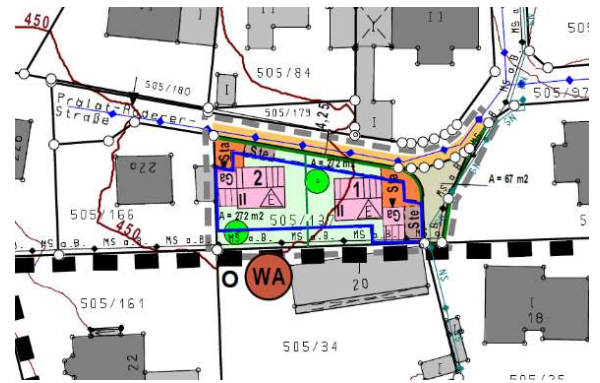
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth „Kleinfeld Nord“ mit Deckblatt Nr. 3 für das Grundstück FI.Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 15.12.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes „Kleinfeld Nord – Deckblatt 3“ der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt. Die Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Zeitraum vom 19.09.2025 – 21.10.2025.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz „Innen statt Außen“ eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte bisher nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf FI-Nr. 505/137 der Gemarkung Furth im Baugebiet „Kleinfeld Nord“. Es wird im Norden von der Prälat-Roderer-Straße, im Osten vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22“, im Süden vom Grundstück „Lodronstraße 20“ sowie im Westen vom Grundstück „Prälat-Roderer-Straße 22 A“ begrenzt.



Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan samt Begründung wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 04.02.2026 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

17.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 (Bauamt) im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu der Bauleitplanung vorgebracht werden.

Unter <https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/> sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> können Sie die o.g. Entwürfe und Begründungen einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan vor, welche nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB genannt werden müssen:

- Schutzgut Boden: Vorhandensein von Bodendenkmälern und Umgang mit selbigen

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Wir bitten um Rückgabe Ihrer Stellungnahme, bevorzugt per E-Mail an „bauamt@vg-furth.de“, bis spätestens 18.05.2026. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis auf das Absehen von der Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Furth, den 08.04.2026

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 08.04.2026

abzunehmen am: 19.05.2026

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister